

<p>Auslegungsvermerk der Gemeinde (Öffentlichkeitsbeteiligung § 43b EnWG)</p> <p>Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom 20.... bis 20....</p> <p>in der Gemeinde.....</p> <p>Gemeinde</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>		
<p>Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde</p> <p>Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom 20....</p> <p>Planfeststellungsbehörde</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>		
<p>Auslegungsvermerk der Gemeinde (Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit vom 20.... bis 20....</p> <p>in der Gemeinde.....</p> <p>Gemeinde</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  </div>		
<h2 style="margin: 0;">Erläuterungsbericht</h2> <p style="margin: 10px 0;">380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201</p> <p style="margin: 0 0 0 20px;">Abschnitt: Pkt. Haddorfer See – Pkt. Meppen</p> <p style="margin: 10px 0;">Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr, Bl. 0830</p> <p style="margin: 10px 0;">Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen - Haren, Nr. 0541</p> <p style="text-align: right; color: blue; margin-top: 10px;">1. Deckblattänderung</p>		
Stand:	08.06.2021	 amprion <small>Amprion GmbH G-PG-N / Genehmigung Leitungsprojekte Nord</small>
Inhalt:	Seiten 1 – 18	



380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG WESEL – PKT. MEPPEN, BL. 4201 ABSCHNITT: PKT. HADDORFER SEE – PKT. MEPPEN

1. Deckblattänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Erläuterungsbericht

Stand 08.06.2021

A. EINFÜHRUNG

Das EnLAG-Vorhaben Nr. 5 vom nordrhein-westfälischen Netzverknüpfungspunkt (NVP) Niederrhein in Wesel nach Dörpen/West in Niedersachsen dient der Verstärkung der bestehenden Leitungstrassen zum Abtransport der steigenden Windenergiemengen aus Norddeutschland. Das Vorhaben fällt in die Zuständigkeit der beiden Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH. Die Amprion GmbH plant und realisiert ca. 150 km dieser ca. 180 km langen Leitungsverbindung zwischen dem NVP Niederrhein in Wesel und dem Pkt. Meppen.

Das Planfeststellungsverfahren für den Genehmigungsabschnitt 7 (GA7) zwischen dem Pkt. Haddorfer See (Landesgrenze NRW/NDS) und dem Pkt. Meppen wurde am 29.05.2015 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde der NLStBV in Hannover beantragt. Der Erörterungstermin wurde am 05./06.02.2019 in Lingen (Ems) durchgeführt.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Einwendungen Privater und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beantragt die Vorhabenträgerin nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde nun eine nachträgliche Änderung des ausgelegten Plans gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG (nachfolgend 1. Deckblattänderung) und reagiert damit auf das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die 1. Deckblattänderung umfasst die folgenden Plangegegenstände:

- Änderung der Leitungsführung im Bereich der Masten Nr. 310 – 319 auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste
- Änderung der Leitungsführung im Bereich der Masten Nr. 325 – 329 auf dem Gebiet der Stadt Meppen

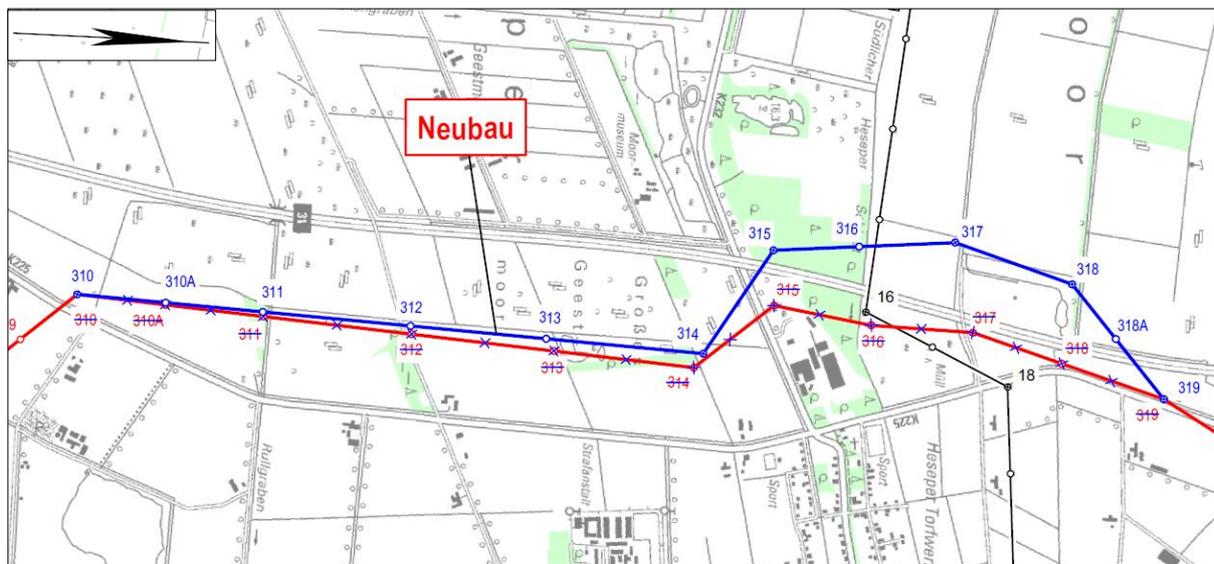
In den nachfolgenden Abbildungen wird die zuvor beantragte Trasse in rot dargestellt. Die im Rahmen der Deckblattänderung erfolgten Änderungen sind blau dargestellt, während der entfallende ursprüngliche Planungsstand durch blaue Kreuze markiert ist.

B. ÄNDERUNG DER LEITUNGSFÜHRUNG IM BEREICH DER MASTEN NR. 310 – 319

Mit der Änderung der Leitungsführung im Bereich der Masten Nr. 310 bis Nr. 319 reagiert die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme eines TÖB sowie auf Einwendungen von Privateigentümern.

Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die zu ändernde Leitungsführung.

Abbildung 1: Auszug aus angepasster Anlage 2.1 D1, Blatt 3



I. Beschreibung der Deckblattänderung

Bei Mast 310 erfolgt eine geringfügige Drehung des Masten in westliche Richtung, welche im weiteren Verlauf der geplanten Leitung zu einer geringen Verschiebung der Trassenachse in westliche Richtung führt. Somit verschieben sich auch die Maststandorte Nr. 310A, 311, 312 und 313 einige Meter nach Westen und rücken damit deutlich näher an die Kante eines Grabens heran. Daraus resultiert auch die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsflächen in westliche Richtung sowie die geringfügige Anpassung der Zuwegungen. Neue Betroffenheiten werden dabei nicht ausgelöst, da die Maststandorte auf den bisher betroffenen Flurstücken verbleiben. Durch die Verschiebung der Maststandorte ergeben sich auch Anpassungen in den Spannfeldlängen:

- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast 310 und 310A verringert sich von bisher 342,0 m auf 341,9 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast 310A und 311 verringert sich von 379,8 m auf 376,0 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast 311 und 312 verringert sich von 575,5 m auf 571,5 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast 312 und 313 verringert sich von 551,5 m auf 524,9 m

Darüber hinaus verringert sich die Masthöhe von Mast Nr. 311 von 77,0 m auf 74,0 m, Mast Nr. 313 erhöht sich von 77,0 m auf 83,5 m über Erdoberkante (EOK). Die Schutzstreifenbreiten werden in diesem Bereich nicht angepasst.

Abbildung 2: Auszug aus angepasster Anlage 7.1.13 D1, Blatt 33

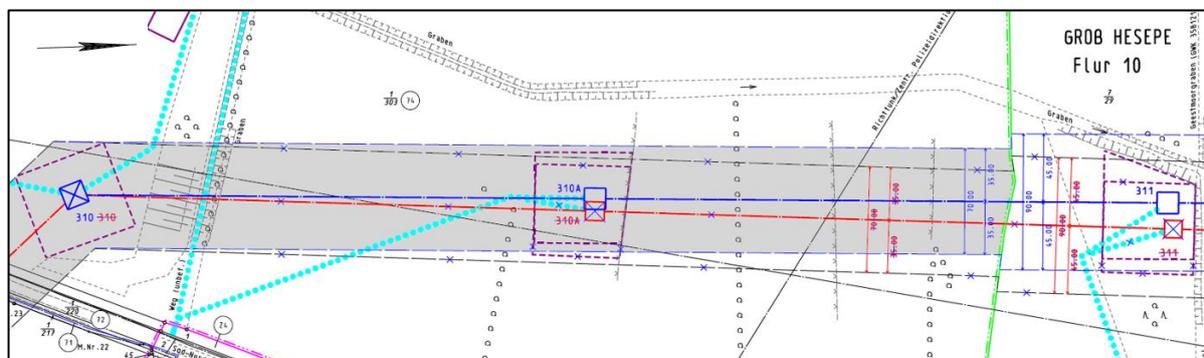
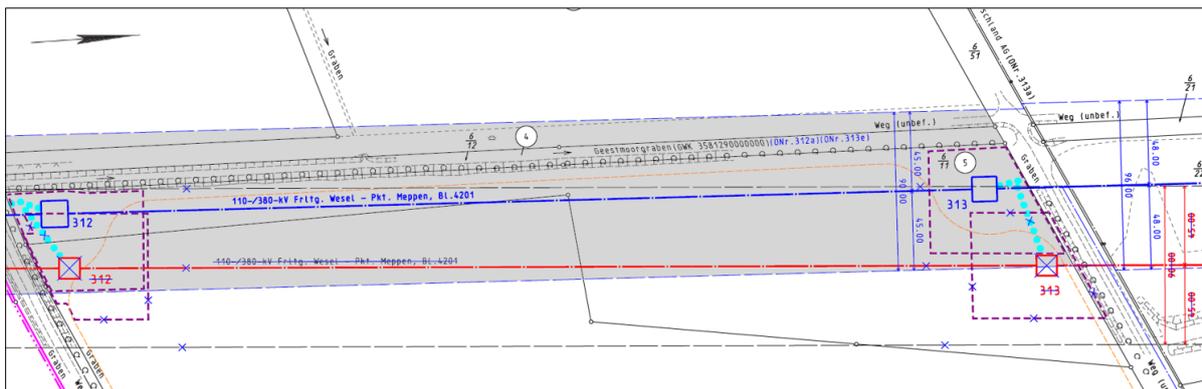
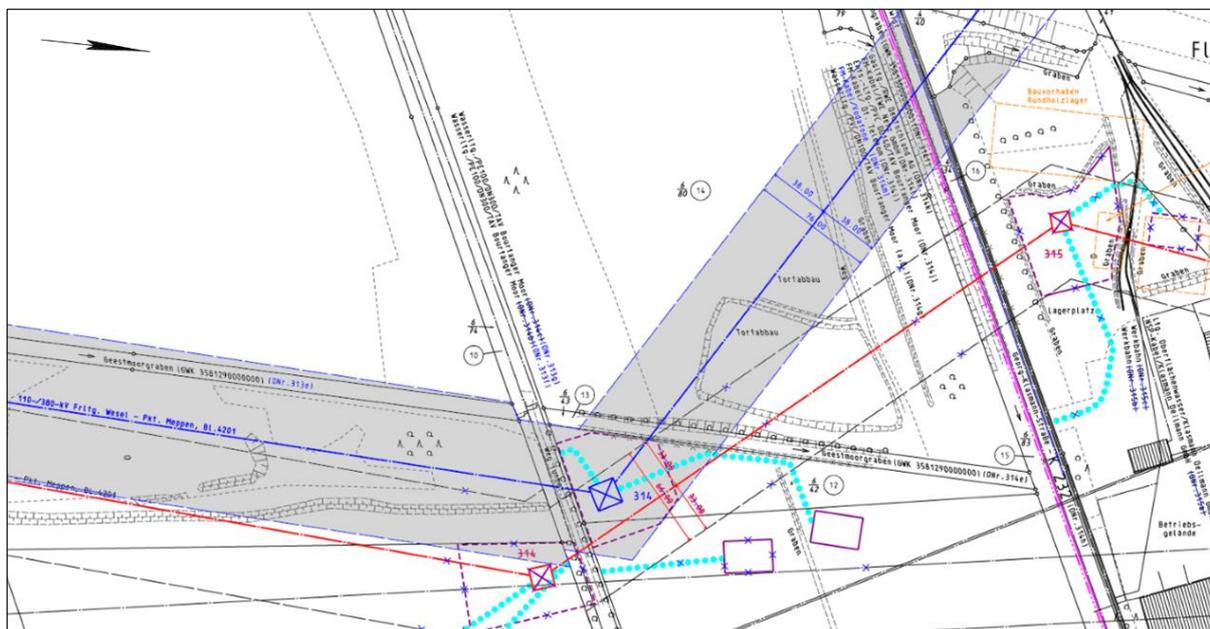


Abbildung 3: Auszug aus angepasster Anlage 7.1.14 D1, Blatt 34



Mast Nr. 314 wird gegenüber der ursprünglichen Planung leicht in nordwestliche Richtung verschoben. Dabei werden auch die Arbeits- und Seilzugflächen angepasst sowie der Schutzstreifen im Spannungsfeld zwischen Mast 313 und 314 erweitert, welches sich dabei von 543,0 m auf 607,9 m verlängert. Durch die Verschiebung ändert sich auch die Betroffenheit des Flurstücks. So sah die ursprüngliche Planung einen Standort des Masts südlich des Weges Geestmoor auf dem Flurstück 6/24 (Gemarkung Groß Hesepe, Flur 11) vor. Nun liegt der Mast auf dem Flurstück 6/42 (ebenfalls Gemarkung Groß Hesepe, Flur 11). Beim ursprünglichen Maststandort handelt es sich um Ackerland, die Nutzungsart des neuen Maststandortes ist Grünland.

Abbildung 4: Auszug aus angepasster Anlage 7.1.14 D1, Blatt 35



Ab dem Spannungsfeld zwischen Mast 314 und 315 verlässt die Leitung die ursprünglich geplante Trasse, und schwenkt nach Nordwesten in Richtung der Bundesautobahn 31 (BAB 31) ab. Die Masten Nr. 315 bis 318A erhalten neue, optimierte Standorte. Die Verschwenkung führt dazu, dass die BAB 31 zwischen Mast Nr. 314 und 315 gekreuzt wird. In der Folge verläuft die neue Planung über vier Spannungsfelder hinweg (315 – 318A) auf der westlichen Seite der BAB 31. Ab Mast 318 verläuft die geplante Leitung nun wieder in Richtung Nordosten, um im Spannungsfeld

zwischen den Masten Nr. 318A und 319 wieder die BAB 31 zu kreuzen und am Mast Nr. 319 in die Leitungsführung der Antragstrasse einzuschwenken (vgl. Abb. 1).

Durch die geänderte Leitungsführung ergeben sich neue Spannfeldlängen:

- Die Länge des Spannfeldes zwischen den Masten 314 und 315 verlängert sich von 391,2 m auf 483,2 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast 315 und 316 verkürzt sich von 382,8 m auf 330,4 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast 316 und 317 verkürzt sich von 391,8 m auf 370,4 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen den Masten Nr. 317 und 318 verlängert sich von 363,0 m auf 478,5 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen dem Masten Nr. 318 und dem neuen Masten Nr. 318A beträgt 270,5 m
- Die Länge des Spannfeldes zwischen Mast Nr. 318A und 319 hat eine Länge von 297,9 m

Die Mastenhöhen verändern sich entsprechend der Darstellung in Anlage 4.1 sowie auszugsweise in Tabelle 1. Der Mast Nr. 314 erhöht sich von 71,0 m auf 77,0 m über EOK. Ebenfalls wird die Höhe der Masten Nr. 315 und 316 von 65,0 m bzw. 71,0 m auf 74,0 m angepasst. Die Höhe der Masten Nr. 317 und 318 kann von 68,0 m auf 62,0 m reduziert werden. Der Mast Nr. 318A hat eine Höhe von 65,0 m über EOK.

Die geänderte Leitungsführung löst neue Betroffenheiten aus. Die Maststandorte Nr. 315 – 316 verbleiben auf der bisher betroffenen Gemarkung Groß Hesepe und Flur 21. Die ursprüngliche Planung eines Standortes der Maste 315 und 316 sah die Flurstücke 4/28 und 4/51 vor, nun liegen diese auf den Flurstücken 4/45 und 4/31. Es handelt sich dabei um Moore und Waldflächen.

Die Maststandorte von Mast Nr. 317 – 319 verbleiben in der Gemarkung Groß Hesepe. Der Mast 317 war vorher auf der Flur 40, Flurstück 3/36 geplant. Dieser liegt nun auf der Flur 44, Flurstück 14. Der Mast 318 war nördlich der K 225 auf der Flur 42, Flurstück 3/53 vorgesehen und liegt nun auf der Flur 44, Flurstück 5/52. Der Mast 318A war in der vorherigen Planung nicht vorgesehen und liegt auf der Flur 42, Flurstück 3/38. Die Maststandorte 317 – 318A liegen auf landwirtschaftlichen Flächen. Lediglich für den Mast 319 bleibt die Gemarkung Groß Hesepe, Flur 41, Flurstück 3/86 gleich. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche bzw. eine Freifläche.

Tabelle 1: angepasste Masttabelle Anlage 4.1 D1, Seite 6 und 7

1. Deckblattänderung

Masttabelle						
Mast-Nr.	Mastabstand (Feldlänge) [m]	Mast-typ	Mastart und Verlängerung [m]	Höhe Maststandort über NHH*) [m]	Mast-höhe über EOK*) [m]	Bemerkung
309	280,0	D46	T1ET2+9,0	18,77	59,00	siehe Anlage 3 Blatt 19
	280,0					
310	342,0 341,9	D46	WA3ET2+15,0	19,33	62,00	siehe Anlage 3 Blatt 16
	379,8 376,0					
310A	342,0 341,9	D46	T1ET2+21,0	19,22 19,26	71,00	siehe Anlage 3 Blatt 19
	379,8 376,0					
311	575,5 571,5	D46	T1ET2+27,0 T2ET2+18,0	20,04 20,32	77,00 74,00	siehe Anlage 3 Blatt 19 20
	575,5 571,5					
312	551,5 524,9	D46	T3ET2+24,0	18,46 18,51	80,50	siehe Anlage 3 Blatt 21
	551,5 524,9					
313	543,0 607,9	D46	T2ET2+21,0 T3ET2+27,0	18,60 18,99	77,00 83,50	siehe Anlage 3 Blatt 20 21
	543,0 607,9					
314	391,2 483,2	D46	WA3ET2WSP1+24,0 WA4ET2+30,0	17,75 18,29	71,00 77,00	siehe Anlage 3 Blatt 18 16
	391,2 483,2					
315	382,8 330,4	D46	WA3ET2+18,0 WA3ET2+27,0	18,13 18,18	65,00 74,00	siehe Anlage 3 Blatt 16
	382,8 330,4					
316	391,8 370,4	D46	WA1ET2+27,0 T1ET2+24,0	17,95 19,51	71,00 74,00	siehe Anlage 3 Blatt 15 19
	391,8 370,4					
317	363,0 478,5	D46	WA1ET2+24,0 WA2ET2+18,0	19,34 17,69	68,00 62,00	siehe Anlage 3 Blatt 15
	363,0 478,5					
318	270,5 270,5	D46	T1ET2+18,0 WA2ET2+18,0	17,98 18,05	68,00 62,00	siehe Anlage 3 Blatt 19 15
	270,5 270,5					
318A	297,9	D46	T1ET2+15,0	18,14	65,00	siehe Anlage 3 Blatt 19
319	462,0	D46	WA1ET2+24,0	17,98	68,00	siehe Anlage 3 Blatt 15

II. Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden in Kapitel 3.1 des Umweltberichts (Anl. 12) beschrieben. Die Veränderungen der 1. Deckblattänderung bedingen im Vergleich zum bisherigen Antrag (Antrag v. 29.05.2015) eine Vergrößerung der Abstände der Leitung zum Wohnumfeld und somit eine Entlastung für das Schutzgut Mensch.

Die kleinräumige Verschiebung der Standorte der Masten Nr. 310 bis 314 erfolgt im Bereich landwirtschaftlicher Flächen und geplanten Flächen der Rohstoffgewinnung. Da diese Flächen nicht dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, werden die Anforderungen zum Schutz nach § 3 der 26. BImSchV weiterhin erfüllt. Es ergeben sich durch diese Änderung keine Änderungen an den Nachweisen der Anlage 10 der Antragsunterlage (Antrag v. 29.05.2015). Für die mehr als 200 m entfernt liegenden Wohngebäuden ergeben sich geringfügige Verbesserungen der Immissionswerte.

Auch bei der kleinräumigen Umgehung eines Werksgeländes in der Gemeinde Geeste zwischen den Masten Nr. 314 und Nr. 318A überstreicht der Einwirkungsbereich¹ der Anlage keine Flächen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Damit erfüllt die Trassierung bereits die Anforderungen nach § 3 der 26. BImSchV. Daraus ergeben sich an den mehr als 200 m entfernt liegenden Wohngebäuden geringfügige Reduzierungen der ohnehin weit unterhalb der Grenzwerte liegenden Immissionswerte.

Bei der Planung dieser kleinräumigen Verschiebungen der Maste Nr. 310 bis Nr. 318A wurden die im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrags (Antrag v. 29.05.2015) genannten Maßnahmen zur Reduktion elektrischer und magnetischer Felder geprüft und entsprechend umgesetzt. Auch die berücksichtigten Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Funkenentladungen wurden bei der Planung weiterhin umgesetzt. Die Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV wurden in dieser Deckblattänderung geprüft und entsprechend umgesetzt.

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden somit weiterhin erfüllt.

Für die Geräuschimmissionen ergeben sich aufgrund der geringfügigen Abstandsvergrößerung von ca. 35 m am nächstgelegenen Immissionsort in nun ca. 260 m Entfernung geringfügige Verbesserungen. Da alle hier berührten Immissionsorte weiter entfernt liegen, als die im Geräuschgutachten (Anlage 11 des Antrags v. 29.05.2015) untersuchten, liegen auch die hier berührten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage nach Ziff. 2.2 der TA Lärm. Die geänderte Planung erfüllt die Anforderungen der TA Lärm weiterhin.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt befinden sich in Kapitel 3.2 des Umweltberichts (vgl. Anl. 12).

Die Verschiebung der Maststandorte 310 bis 319 und die damit einhergehenden Anpassungen des Schutzstreifens sowie der temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen

¹Der Einwirkungsbereich der Anlage bzgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV beträgt nach [LAI 2014] für 380-kV-Freileitungen 20 m ausgehend vom äußersten ruhenden Leiterseil.

bedingen Veränderungen der Auswirkungen auf Biotoptypen und Tiere (Vögel und Fledermäuse). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ermittelt.

Durch die 1. Deckblattänderung in diesem Bereich kommt es zu einer Zunahme der dauerhaften Inanspruchnahme von Waldbiotopen. Die Betroffenheit von Gehölz- und Offenlandbiotopen bleibt hingegen unverändert.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere wurden Konflikte durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 310 bis 319 identifiziert, darunter der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Veränderung der Habitatstruktur, Gefahr der Verunfallung von Vögeln und Störung von Brut- und Rastvögeln. Hierzu wurden Maßnahmenblätter angepasst und ergänzt. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können erhebliche Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch die relevanten Auswirkungen weiterhin ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft:

Aussagen zum Schutzgut Landschaft befinden sich in Kapitel 3.3 des Umweltberichts (vgl. Anl. 12).

Für das Schutzgut Landschaft erhöhen sich durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 310 bis 319 im Vergleich zum bisher beantragten Vorhaben (Antrag v. 29.05.2015) die betroffenen Flächen der naturräumlichen Einheiten „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sowie „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Weiter führt die 1. Deckblattänderung hier zu einer Abnahme der dauerhaften oder temporären Flächeninanspruchnahme von landschaftsprägenden Gehölzbeständen. Die zu kompensierende Fläche reduziert sich entsprechend. Es kommt weiterhin nicht zu Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten.

Schutzgut Boden:

Aussagen zum Schutzgut Boden befinden sich in Kapitel 3.4 des Umweltberichts (vgl. Anl. 12).

Beim Schutzgut Boden kommt es durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 310 bis 319 im Vergleich zur beantragten Planung (Antrag v. 29.05.2015) bei Böden allgemeiner Bedeutung zu geringfügigen Veränderungen der Flächen, die durch Versiegelung oder Überformung von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Schutzgüter Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Luft/Klima:

Aussagen zu den Schutzgütern Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Luft/Klima sind in den Kapiteln 3.5 bis 3.7 des Umweltberichts zu finden (vgl. Anl. 12).

Für diese Schutzgüter ergeben sich durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 310 bis 319 für keinen der bau-, betriebs- oder anlagebedingten Wirkfaktoren Veränderungen im Vergleich zum bisher beantragten Vorhaben (Antrag v. 29.05.2015).

III. Vergleich der beiden Trassenvarianten

In Abwägung aller Umstände gibt die Vorhabenträgerin dem geänderten Leitungsverlauf, also der in dem vorliegenden 1. Deckblattänderungsantrag beschriebenen Leitungsführung den Vorzug gegenüber der bisherigen Planung. Maßgeblich sind dafür insbesondere folgende Erwägungen:

1. Die geänderte Leitungsführung hat insbesondere Vorteile für das **Schutzgut Mensch**. Durch die Vergrößerung der Abstände zum Wohnumfeld kann eine Entlastung erzielt werden. Die für Immissionen maßgeblichen Grenz- und Richtwerte werden weiterhin (erst recht) eingehalten. Zudem kann bei Realisierung der 1. Deckblattänderung eine Überspannung des Rastplatzes „Hesep Moor“ und ein damit verbundener Verstoß gegen das Bauverbot des § 9 FStrG vermieden werden. Schließlich wird eine gewerbliche Erweiterungsfläche geschont, die bei einer Realisierung der ursprünglichen Planung überspannt würde.
2. Die Vorhabenträgerin nimmt bei ihrer Entscheidung für die Deckblattänderung auch die **Grundstücksbetroffenheit**, also das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht in den Blick. Für die geänderten Maststandorte Nr. 315 bis 317 konnten bereits privatrechtliche Einigungen erzielt werden. Für die Maststandorte Nr. 312 bis 314 gilt, dass es zwar zu einer kleinräumigen Verschiebung kommt. Die betroffenen Eigentümer sind allerdings sowohl durch die ursprüngliche als auch durch die geänderte Planung in ihrem Eigentumsrecht betroffen, sodass keine Verschlechterung ihrer Rechtsposition eintritt.
3. Die Vorhabenträgerin realisiert bei ihrer Entscheidung, dass die geänderte Trassenführung leichte Nachteile für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** sowie das **Schutzgut Landschaft** hat. Die Auswirkungen auf die Biotoptypen und Tiere sowie die im Hinblick auf das Landschaftsbild betroffenen naturräumlichen Einheiten werden in der Umweltstudie (Anlage 12) detailliert beschrieben. Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können erhebliche Beeinträchtigungen relevanter Auswirkungen aber weiterhin ausgeschlossen werden. Alle verbleibenden Eingriffe werden gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 14, 15 BNatSchG) kompensiert.
4. Insbesondere sind auch bei Realisierung der geänderten Planung das Eintreten **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** sowie die erhebliche Beeinträchtigung von **Natura-2000-Gebieten** auszuschließen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist (auch) die geänderte Planung für alle planungsrelevanten bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als verträglich einzustufen. Das nächstgelegene EU-VSG („Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“) befindet sich in über 3 km Entfernung. Auch das nächstgelegene FFH-Gebiet („Ems“) ist über 3 km entfernt.

Die Entscheidung für die 1. Deckblattänderung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf das Ergebnis der großräumigen Variantenprüfung. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Unterlage „Großräumige Variantenbetrachtung“ (Bericht vom 29.05.2015, Revision Stand 30.06.2017, Anlage 1.2 des Planfeststellungsantrags [Antrag v. 29.05.2015]; nachfolgend: „Großräumige Variantenbetrachtung“). Die Planänderung betrifft nur einen kleinen Teilbereich der Variante G (vgl. Abb. 3-5, S. 46 der „Großräumigen Variantenbetrachtung“). Die 1. Deckblattänderung sieht vor, dass die Leitung ab dem Mast Nr. 314 auf die westliche Seite der BAB 31 verschwenkt und von dort auf kurzer Strecke in nördliche Richtung in etwa im Trassenraum

der Variante G verläuft, bevor sie ab dem Mast Nr. 318 auf den ursprünglichen Trassenverlauf zurückschwenkt.

Für den Ausschluss der Variante G insgesamt waren und sind nach wie vor folgende Überlegungen maßgeblich:

1. Die Antragstrasse ist im Hinblick auf die Gesamtlänge und das Bündelungsprinzip gegenüber der Variante G vorzugswürdig, da sie insgesamt eine geringere Gesamtlänge und ein größeres Bündelungspotenzial mit gleichartigen Infrastrukturen (Leitungsmittnahme) aufweist und zudem ein vorbelasteter Trassenraum genutzt werden kann (vgl. S. 47 der „Großräumigen Variantenbetrachtung“). Dieses Argument trägt weiterhin.
2. Bei der Variante G kommt es insgesamt zu stärkeren Beeinträchtigungen wertvoller Biotoptypen. Die betroffenen Teilbereiche liegen im Wesentlichen allerdings südlich des Mastes Nr. 314, also außerhalb des Bereichs der hier beantragten Planänderung (vgl. S. 49 der „Großräumigen Variantenbetrachtung“), sodass auch dieses Argument weiterhin valide ist.
3. Hauptargument gegen die Variante G ist die stärkere Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete (NSGs) „Geestmoor“ und „Dalum-Wietmarscher Moor“. Da das NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ zugleich ein europäisches Vogelschutzgebiet ist, würde die Realisierung der Variante G zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes führen. Die Antragstrasse ist insoweit (erheblich) verträglicher. Insbesondere kann die erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Diese Überlegung trägt weiterhin, da die betroffenen Naturschutzgebiete weiter südlich gelegen sind. Der Abstand zum VSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ beträgt ca. 3 km.

Zwar bestehen sowohl für die Variante G als auch für die Antragstrasse darüber hinaus Funktionsbeziehungen zum weiter entfernt gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Bargerveen“. Für beide Varianten kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes aber ausgeschlossen werden.

4. Im Übrigen erweist sich die ursprüngliche Antragstrasse gegenüber der Variante G im Hinblick auf die Avifauna zwar insgesamt als vorteilhaft - im Hinblick auf die Brutvögel liegt eine leichte Vorteilhaftigkeit, im Hinblick auf die Rastvögel eine mittlere Vorteilhaftigkeit vor (S. 51 der „Großräumigen Variantenbetrachtung“). Diese Bewertung bezieht sich allerdings auf den Gesamtverlauf der Variante G bzw. des Vergleichsraums der Antragstrasse. Für den hier betroffenen nördlichen Teilbereich konnte in der Umweltstudie (Anlage 12 D1 der 1. Deckblattänderung) nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen auch für die 1. Deckblattänderung ausgeschlossen werden können.

Insgesamt bleibt immer noch der Befund, dass es (auch) im Raum Geeste Gradienten des Auftretens von Rastvögeln von West nach Ost gibt, die eine Verlagerung der Leitung nach Westen insgesamt konfliktträchtiger machen. Daher bleibt die Vorhabenträgerin bei der grundsätzlichen Linie, in den betroffenen Bereichen einen weiter östlich gelegenen Trassenverlauf grundsätzlich gegenüber einem weiter im Westen gelegenen Trassenverlauf zu bevorzugen. Dennoch bestehen keine Bedenken, in einem kleinräumigen Bereich von dieser Überlegung abzuweichen und die Leitung insoweit – also kleinräumig – nach Westen zu verschieben, wenn

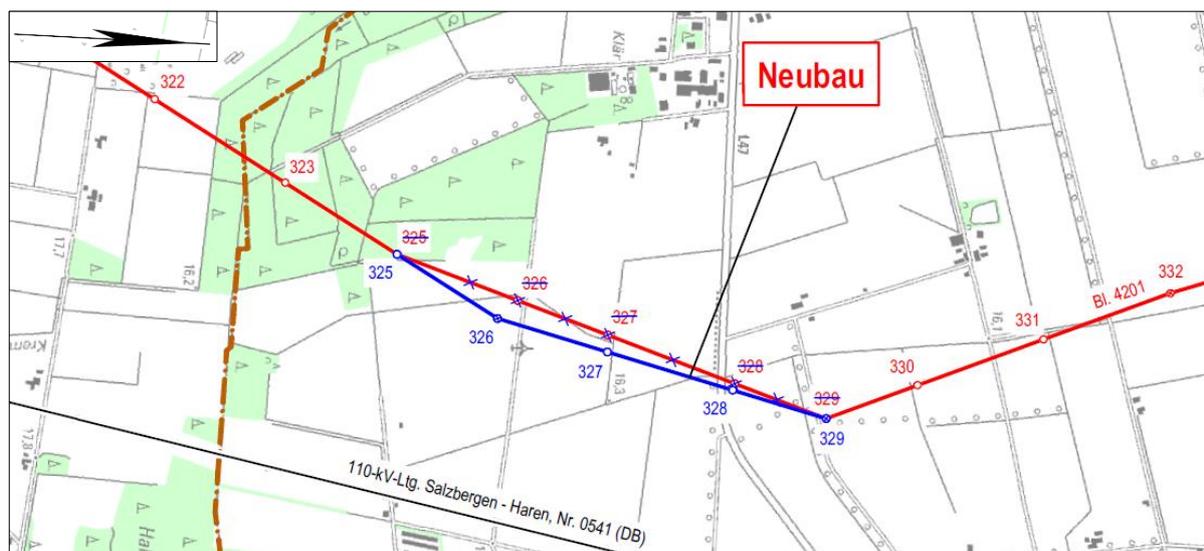
überwiegende Gründe hierfür sprechen. So liegt es im vorliegenden Fall. Die beschriebenen Vorteile der Deckblattänderung überwiegen die damit verbundenen Nachteile. Zugleich können insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten (auch) bei der Realisierung der 1. Deckblattänderung ausgeschlossen werden.

C. ÄNDERUNG DER LEITUNGSFÜHRUNG IM BEREICH DER MASTEN NR. 325 – 329

Durch die Änderung der Leitungsführung im Bereich der geplanten Masten Nr. 325 bis 329 reagiert die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. So wurde die Vorhabenträgerin auf eine Annäherung der geplanten Leitung an eine Schieberstation mit Ausblaseleitung von ca. 40 m hingewiesen. Der TÖB forderte, einen Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten. Die Vorhabenträgerin reagiert auf die abgegebene Stellungnahme mit dieser Deckblattänderung und verschiebt damit die geplanten Maststandorte zugunsten der Einhaltung des geforderten Sicherheitsabstandes.

Abbildung 5 gibt eine Übersicht über die zu ändernde Leitungsführung.

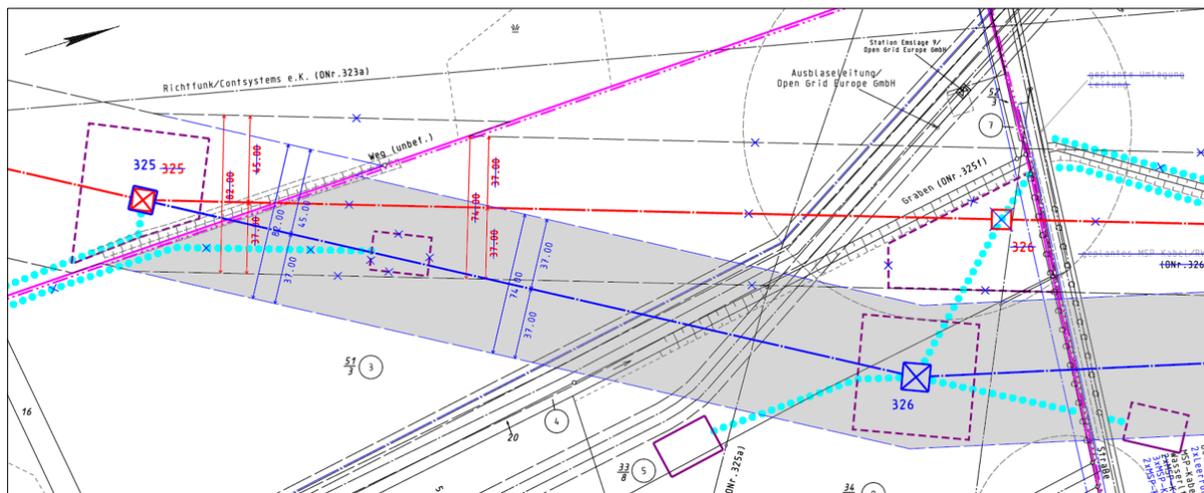
Abbildung 5: Auszug aus angepasster Anlage 2.1 D1, Blatt 3



I. Beschreibung der Deckblattänderung

Zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes wird die Drehrichtung des Fundaments von Mast Nr. 325 um wenige Grad in östliche Richtung geändert, sodass dieser in Trassenachse zum vorherigen Mast verbleibt und somit auch wieder als Tragmast ausgeführt werden kann. Die Masthöhe erhöht sich von 59,0 m auf 62,0 m über EOK. Es entfallen die geplanten Seilzugflächen. Die Richtungsänderung der Trassenachse erfolgt nun am Mast Nr. 326, welcher deshalb als Abspannmast ausgeführt wird und ca. 70 m in südöstliche Richtung verschoben wird. Hier ändern sich die Zuwegungen und es werden zusätzlich Seilzugflächen geplant. Dabei verringert sich die Masthöhe von Mast Nr. 326 von 65,0 m auf 56,0 m. Die Spannfeldlänge zwischen Mast Nr. 325 und Nr. 326 verringert sich von 442,2 m auf 408,5 m.

Abbildung 6: Auszug aus angepasster Anlage 7.1.15 D1, Blatt 39



Durch die geänderte Leitungsführung verschieben sich auch die Maststandorte Nr. 327 und Nr. 328 in östliche Richtung, bevor Mast Nr. 329 wieder die Position der ursprünglichen Planung einnimmt. Lediglich die Drehrichtung unterscheidet sich, um das vorherige Spannungsfeld aufnehmen zu können. Dabei verändert sich die Masthöhe von Mast Nr. 328 von 68,0 m auf 65,0 m, die Masthöhe von Mast Nr. 329 verringert sich von 56,0 m auf 50,0 m, während die Höhe von Mast Nr. 327 mit 68,0 m gleich bleibt. Durch die Verschiebung der Maststandorte ergeben sich zwischen den Masten Nr. 327 und 328 eine Verringerung des Spannungsfelds von 464,8 m auf 448,0 m und zwischen den Masten Nr. 328 und Nr. 329 eine Verringerung von 335,0 m auf 334,4 m.

Abbildung 7: Auszug aus angepasster Anlage 7.1.15 D1, Blatt 39

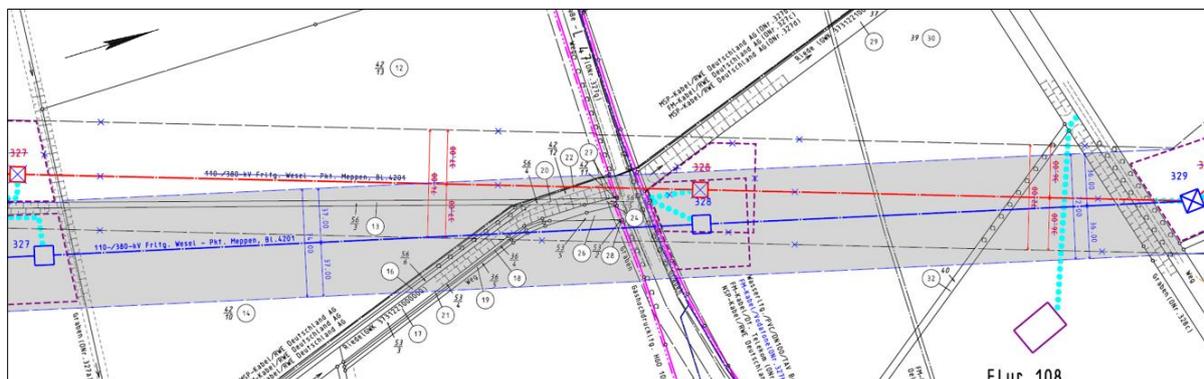


Tabelle 2: Angepasste Masttabelle Anlage 4.1 D1, Seite 7

1. Deckblattänderung

Masttabelle						
Mast-Nr.	Mastab-stand Feldlänge [m]	Masttyp	Mastart und Verlängerung	Höhe Mast-standort ü. NHN [m]	Masthöhe über EOK [m]	Bemerkung
324	454,6	D46	Fehlnummer			
	454,6					
325	442,2 408,5	D46	WA1ET2+15,0 T1ET2+12,0	17,70	59,00 62,00	siehe Anlage 3 Blatt 15 -19
	330,6 392,9		T1ET2+15,0 WA1ET2+12,0	16,88 17,13	65,00 56,00	
326	464,8 448,0	D46	T2ET2+12,0 T1ET2+18,0	16,32 16,28	68,00	siehe Anlage 3 Blatt 20 -19
	335,0 334,4		T1ET2+18,0 T1ET2+15,0	16,16 16,19	68,00 65,00	
327	332,9	D46	WA3ET2+9,0 WA2ET2+6,0	15,73	56,00 50,00	siehe Anlage 3 Blatt 16 -15
	332,9					

Durch die Mastverschiebungen ergeben sich darüber hinaus angepasste Zuwegungen. Die Betroffenheiten verändern sich durch diese Deckblattänderung wie folgt: Der Maststandort von Mast Nr. 325 verbleibt auf dem bisher betroffenen Flurstück Gemarkung Emslage, Flur 28, Flurstück 29/4. Mast Nr. 326 verschiebt sich vom ehemals betroffenen Flurstück 33/8 (Gemarkung Emslage, Flur 11) auf das Flurstück 34/8 (weiterhin Gemarkung Emslage, Flur 11), Mast Nr. 327 liegt jetzt auf dem Flurstück 40 (Gemarkung Emslage, Flur 9), statt wie bisher auf dem Flurstück 41/2 (Gemarkung Meppen, Flur 9). Der Standort von Mast Nr. 328 verbleibt auf dem Flurstück 39 in der Gemarkung Emslage, Flur 108. Ebenso verbleibt der Maststandort von Mast Nr. 329 auf seinem auch bisher betroffenen Flurstück (Gemarkung Emslage, Flur 108, Flurstück 30).

Bei dem Maststandort 325 handelt es sich um Nadelholz- bzw. Waldflächen und bei den Maststandorten 326 – 329 um Ackerland.

II. Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden in Kapitel 3.1 des Umweltberichts (Anl. 12) beschrieben. Die Veränderungen der 1. Deckblattänderung bedingen im Vergleich zum bisherigen Antrag (Antrag v. 29.05.2015) eine Vergrößerung der Abstände der Leitung zum Wohnumfeld und somit eine Entlastung für das Schutzgut Mensch.

Bei der kleinräumigen Verschiebung der Standorte der Masten Nr. 324 bis 329 überstreicht der Einwirkungsbereich² der Anlage weiterhin keine Flächen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Damit erfüllt die Trassierung bereits die Anforderungen nach § 3 der 26. BImSchV. Daraus ergeben sich an den mehr als 300 m entfernt liegenden Wohngebäuden geringfügige Reduzierungen der ohnehin weit unterhalb der Grenzwerte liegenden Immissionswerte.

Bei der Planung dieser kleinräumigen Verschiebungen der Maste Nr. 324 bis Nr. 329 wurden die im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrags (Antrag v. 29.05.2015) genannten Maßnahmen zur Reduktion elektrischer und magnetischer Felder geprüft und entsprechend umgesetzt. Auch die berücksichtigten Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Funkenentladungen wurden bei der Planung weiterhin umgesetzt. Die Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV wurden in dieser Deckblattänderung geprüft und entsprechend umgesetzt.

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden somit weiterhin erfüllt.

Für die Geräuschimmissionen ergeben sich aufgrund der geringfügigen Abstandsvergrößerung von ca. 10 m am nächstgelegenen Immissionsort in nun mehr als 300 m Entfernung geringfügige Verbesserungen. Da alle hier berührten Immissionsorte weiter entfernt liegen, als die im Geräuschgutachten (Anlage 11 des Antrags v. 29.05.2015) untersuchten, liegen auch die hier berührten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage nach Ziff. 2.2 der TA Lärm. Die geänderte Planung erfüllt die Anforderungen der TA Lärm weiterhin.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt befinden sich in Kapitel 3.2 des Umweltberichts (vgl. Anl. 12).

Die Verschiebung der Maststandorte 324 bis 329 und die damit einhergehenden Anpassungen des Schutzstreifens sowie der temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bedingen Veränderungen der Auswirkungen auf Biotoptypen und Tiere (Vögel und Fledermäuse). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ermittelt.

²Der Einwirkungsbereich der Anlage bzgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV beträgt nach [LAI 2014] für 380-kV-Freileitungen 20 m ausgehend vom äußersten ruhenden Leiterseil.

Durch die 1. Deckblattänderung in diesem Bereich kommt es zu keiner wesentlichen Änderung der Betroffenheiten von Wald, Gehölz- und Offenlandbiotopen gegenüber den Antragsunterlagen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere wurden keine neuen Konflikte durch die 1. Deckblattänderung in diesem Mastbereich 324 bis 329 identifiziert. Das für alle Mastbereiche gültige Maßnahmenblatt *V_{Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt}* wurde angepasst und betrifft somit auch den Mastbereich 324 bis 329. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können erhebliche Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch die relevanten Auswirkungen weiterhin ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft:

Aussagen zum Schutzgut Landschaft befinden sich in Kapitel 3.3 des Umweltberichts (vgl. Anl. 12).

Für das Schutzgut Landschaft kommt es durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 324 bis 329 im Vergleich zum bisher beantragten Vorhaben (Antrag v. 29.05.2015) zu keiner wesentlichen Änderung. Es kommt weiterhin auch nicht zu Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten.

Schutzgut Boden:

Aussagen zum Schutzgut Boden befinden sich im Kapitel 3.4 des Umweltberichts (vgl. Anl. 12).

Beim Schutzgut Boden kommt es durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 324 bis 329 im Vergleich zur beantragten Planung (Antrag v. 29.05.2015) zu keiner wesentlichen Änderung.

Schutzgüter Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Luft/Klima:

Aussagen zu den Schutzgütern Wasser, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Luft/Klima sind in den Kapiteln 3.5 bis 3.7 des Umweltberichts zu finden (vgl. Anl. 12).

Für die Schutzgüter Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie Luft/Klima ergeben sich durch die 1. Deckblattänderung im Mastbereich 324 bis 329 für keinen der bau-, betriebs- oder anlagebedingten Wirkfaktoren Veränderungen im Vergleich zum bisher beantragten Vorhaben (Antrag v. 29.05.2015).

Anlagen:

Anlage 2.1 D1	Übersichtsplan 1:25.000 Blatt 2, 3
Anlage 2.2 D1	Blattschnittübersicht 1:25.000 Blatt 2, 3
Anlage 2.3 D1	Übersichtspläne 1:5.000 Blatt 12, 13, 14, 15
Anlage 3 D1	Mastschemaskizzen
Anlage 4.1 D1	Masttabelle
Anlage 6.1 D1	Fundamenttabelle Bohrpfahl/ Platte
Anlage 7A D1	Blattschnittübersicht 1:25.000 Blatt 2, 3
Anlage 7.1.13 D1	Lagepläne 1:2000 Blatt 32, 33
Anlage 7.1.14 D1	Lagepläne 1:2000 Blatt 1036, 34, 35, 36, 37, 38.1
Anlage 7.1.15 D1	Lagepläne 1:2000 Blatt 38.2, 39, 40
Anlage 8.1.13 D1	Leitungsrechtsregister, Bl. 4201, Gemarkung Dalum
Anlage 8.1.14 D1	Leitungsrechtsregister, Bl. 4201, Gemarkung Groß Hesepe
Anlage 8.1.15 D1	Leitungsrechtsregister, Bl. 4201, Gemarkung Emslage
Anlage 9.1 D1	Kreuzungsverzeichnis, Bl. 4201
Anlage 12 D1	Umweltgutachterliche Beurteilung der ERM GmbH